

**Dr. Stephan Pernkopf**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 18.03.2014

zu Ltg.-**303/A-5/54-2014**

-Ausschuss



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. März 2014

LR-P-L-397/031-2014

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Deponieprojekt Marchfeldkogel, zu Zahl Ltg.-303/A-5/54-2014, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH hat mit Eingabe vom 28.02.2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Deponie Marchfeldkogel“ gestellt. Konkret ist die Errichtung und der Betrieb einer Deponie bestehend aus Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimenten sowie die Errichtung und der Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage in der Gemeinde Markgrafneusiedl beantragt. Das geplante Verfüllvolumen der Bodenaushubkompartimente beträgt 9,942.000 m<sup>3</sup> (ohne Canyonverfüllung) bzw. 14,944.000 m<sup>3</sup> (inkl. Canyonverfüllung). Das geplante Verfüllvolumen der Baurestmassenkompartimente beträgt 10,591.000 m<sup>3</sup>. Die geplante Durchsatzleistung der Baurestmassenrecyclinganlage beträgt 150 t/h bzw. ca. 400.000 t/a.

Die von der geplanten Deponie für Bodenaushub und Baurestmassen („Bauschutt“) betroffenen Grundstücke sind ausgeküst und werden derzeit bereits überwiegend als Deponien benutzt. Die neue Deponie Marchfeldkogel wird daher überwiegend oberhalb der bereits auf diesen Flächen bestehenden Deponien errichtet. Die Deponie



Marchfeldkogel wird im Süden bis ca. 40 m hoch sein und fällt dann flach nach Norden bis auf das Niveau des umliegenden Geländes ab. Die durchschnittliche Höhe der Deponie beträgt ca. 23 m. Außerdem wird im Bereich der Deponie Marchfeldkogel eine Anlage zum Recycling von Baustoffen betrieben.

Der Genehmigungsantrag und die eingereichten Unterlagen wurden zunächst den von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen und den bestellten nichtamtlichen Sachverständigen, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und den mitwirkenden Behörden zur Vollständigkeitsprüfung und ersten Stellungnahme aus fachlicher und rechtlicher Sicht übermittelt. Weiters erhielt die NÖ Umweltschutzbehörde, die Standortgemeinde und das BMLFUW Gelegenheit zu der ihnen übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung Stellung zu nehmen.

Für die Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens sind zum Einen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 des § 17 UVP-G 2000 und zum Anderen die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen maßgebend.

Für das Fachgebiet Luftreinhaltung sind hier somit neben den in § 17 Abs. 2 Z 1 und 2 UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraussetzungen und den einschlägigen Verordnungen gegen forstschädliche Luftverunreinigungen und über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation vor allem die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 77/2010, einschlägig.

Aufgrund dieser Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen hat die Behörde mit Schreiben vom 02.08.2012 einen ersten Verbesserungsauftrag erlassen. Nach Vorlage einer Projektkonkretisierung und weiteren Projektunterlagen erfolgte am 27.06.2013 die öffentliche Auflage der von der Projektwerberin eingebrachten Unterlagen bei der UVP-Behörde und in der Standortgemeinde. Die Bevölkerung wurde über die öffentliche Auflage der Projektunterlagen mittels Edikt im NÖ Kurier, in

der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel der Standortgemeinde Markgrafneusiedl informiert.

Nachdem das gegenständliche Deponieprojekt im Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse gelegen ist (vgl. § 14 der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6–6). Wurde dieser Umstand bei der Begutachtung des Vorhabens auch berücksichtigt und eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß den (naturschutz)gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Von 27.06.2013 bis einschließlich 13.08.2013 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Gemeinde Markgrafneusiedl und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und wurde informiert, dass jedermann eine Stellungnahme abgeben kann sowie dass Bürgerinitiativen Beteiligtenstellung erlangen können. Während der Auflagefrist haben auch insgesamt 348 Personen (bzw. Organisationen) Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben.

Die von der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegten Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die eingelangten Stellungnahmen wurden von der Behörde auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft sowie fachlich bewertet. Im gegenständlichen UVP-Verfahren wird u.a. durch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen die integrative Bewertung aller Umweltauswirkungen sichergestellt. Die Arbeit der Sachverständigen basiert auf der Umweltverträglichkeitserklärung, den eingelangten Stellungnahmen sowie allen sonstigen der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen zum geplanten Vorhaben und dem beabsichtigten Standort. Die Prüfung hatte im Hinblick auf die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 zu erfolgen.

Im Rahmen der integrativen Gesamtschau der Umweltauswirkungen haben sich die beigezogenen Sachverständigen und die Behörde mit den Anforderungen an die Prüfung der Umweltverträglichkeit, nämlich Maßnahmen zu prüfen, durch die negative

Umweltauswirkungen verhindert oder verringert werden können, sowie Aussagen zu den Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung zu machen, auseinander gesetzt. Weiters wurden mögliche Wechselwirkungen, Kumulierungs- oder Verlagerungseffekte, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden könnten, geprüft.

Mit Edikt vom 18.12.2013 wurde gemäß § 16 UVP-G 2000 über das Ansuchen der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH eine mündliche Verhandlung für den 29.01.2014 in Markgrafneusiedl anberaumt.

Am Beginn dieser Verhandlung hat die Konsenswerberin einen Vertagungsantrag gestellt. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass sich erst sehr kurz vor dem Verhandlungstermin ergeben hätte, dass noch interner Klärungsbedarf zum erforderlichen Abschluss der Altschüttungen besteht, bevor mit dem Verfahren Marchfeldkogel fortgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.